

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

9. November 2022

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2022 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung der Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindeststeuerverordnung, MindStV) im Rahmen der geplanten Verfassungsänderung zur Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und machen davon gerne Gebrauch.

1. Allgemeine Zustimmung zur Stossrichtung der Verordnung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bekräftigt die grundsätzliche Stossrichtung der Verordnung zur Umsetzung des Projekts der OECD/G20 zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Darin wird die internationale Anwendung des Mindestgewinnsteuersatzes von 15 % für Schweizer Unternehmen und Geschäftseinheiten mit einem Mindestumsatz von 750 Millionen Euro aufgrund des Bundesbeschlusses festgelegt. Weiter wird die Möglichkeit geschaffen, dass eine Schweizer Ergänzungssteuer infolge einer Unterbesteuerung erhoben werden kann, wenn ausländische Staaten einen tieferen Mindestumsatz einführen.

Insbesondere die Kernelemente der Verordnung, das heisst die Anwendbarkeit der Mustervorschriften der OECD (mit Genehmigung des Inclusive Framework am 14. Dezember 2021) und die nach wie vor föderale Umsetzung in der Schweiz werden begrüsst. Dazu wird auf den Kommentar der OECD/G20 und auf die Illustrationsbeispiele der OECD verwiesen.

Der Regierungsrat ist damit einverstanden, dass zur bestmöglichen internationalen Umsetzung der Mindeststeuer direkt auf die Mustervorschriften der OECD verwiesen wird, auch wenn dadurch in diesen Bereichen wenig Entscheidungsspielraum verbleibt, wenn das Schweizer Regelwerk international kompatibel sein soll. Insbesondere ist hervorzuheben, dass es sich um einen *statischen* Verweis handelt und die Mustervorschriften nur anwendbar sind, wenn diese mit der Verordnung und anderen Bundesgesetzen vereinbar sind. Damit kann das Legalitätsprinzip eingehalten werden. Dass der Bundesrat eine spätere Neufassung der Mustervorschriften auf ihre Rechtskonformität hin überprüft und die Verordnung gegebenenfalls anpassen wird, unterstützt der Regierungsrat ebenfalls. Ein verfassungsrechtlich problematischer dynamischer Verweis ist in der Übergangsbestimmung der Bundesverfassung nicht vorgesehen.

Die Verlegung der Ergänzungssteuer auf die Geschäftseinheiten nach Massgabe der Betroffenheit, ist zu begrüssen. Dass Betriebsstätten- und Liegenschaftenkantone allfällig einen Anteil an der Ergänzungssteuer erhalten, obwohl einzelne Kantone keine Unterbesteuerung aufweisen, ist der vereinfachten Ausscheidung geschuldet und entspricht dem Willen des Regierungsrats. Der Antrag des Kantons Aargau in der Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G2O-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft) wurde somit berücksichtigt. Es ist die einzige logische Möglichkeit, die Verlegung der Ergänzungssteuer auch unter den Kantonen von Spezialsteuerdomizilen sicherzustellen und gleichzeitig den Administrativaufwand von Steuerbehörden und Steuerpflichtigen in engen Grenzen zu halten.

Im Übrigen sieht die Botschaft zum Bundesbeschluss gegenüber der Vernehmlassung keine vollständige Verteilung der Ergänzungssteuer an die Kantone vor, sondern einen veränderten Verteilschlüssel von 25 % für den Bund und 75 % für die Kantone. Der Regierungsrat akzeptiert diesen Verteilschlüssel als Kompromisslösung der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, wehrt sich aber mit Nachdruck gegen Bestrebungen, den Kantonsanteil weiter zu senken.

2. Anträge

Art. 8 Abs. 1 MindStV regelt die Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten, dessen Text inhaltlich schwer nachzuvollziehen ist, ohne das Beispiel von Seite 11 ff. im Erläuternden Bericht zu konsultieren. Daher ist entweder der Text in Art. 8 Abs. 1 MindStV anzupassen oder auf das Beispiel in einem Anhang zur Verordnung zu verweisen.

Es wird begrüsst, dass, falls sich die Umsetzung in anderen Ländern verzögert, der Zeitpunkt der Inkraftsetzung erneut geprüft wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch